

Öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Schule, Sport und Soziales der Gemeinde Steinburg

am Donnerstag, den 28.10.2021 um 19:30 Uhr im Gemeinschaftsraum der Schulscheune in Eichede, Lindenallee

Anlage zu TOP 6

„Bewilligung von Anträgen des TSV Mollhagen nach dem Sportförderkonzept der Gemeinde“

Anlage: Excel – Übersicht „Übersicht Sportförderung der Gemeinde Steinburg (Sportförderkonzept)“

In der Sitzung der Gemeindevertreter am 14.06.2021 wurde das Sportförderkonzept der Gemeinde Steinburg beschlossen. Für die Umsetzung des Sportförderkonzeptes wurden 40.000,- € incl. der bisher gezahlten Jugendförderung in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

Der TSV Mollhagen hat insgesamt 4 Anträge auf Unterstützung durch die Gemeinde gestellt:

1. Übernahme des Nutzungsentgelts für die Sporthalle in Mollhagen in Höhe von 3.000,- €
2. Instandsetzung der Tennisanlage in Mollhagen im Umfang von 3.558,- €
3. Instandsetzung des Lagerhauses der Tennisanlage in Mollhagen im Umfang von 8.969,- €
4. Übernahme der Kosten für einen Platzwart in Höhe von 2.800,- € / Jahr

Damit ergibt sich eine Unterstützungsforderung in Höhe von 15.527,- €.

Die Jugendförderung (124 Steinburger Jugendliche) beträgt im Jahr 2021 4.960,- €. Nach dem o.g. Sportförderkonzept kann dem TSV Mollhagen ein Maximalbetrag in Höhe von 32.700,- € im Jahr 2021 zugebilligt werden.

Die Förderung incl. der Jugendförderung in Höhe von gesamt 20.487,- € liegt damit unter dem Maximalförderbetrag.

Unter Berücksichtigung der Förderbeträge für die anderen Sportvereine der Gemeinde können bei Ausschöpfung der eingestellten Haushaltsmittel aber nur 15.935,- € incl. Jugendförderung zugebilligt werden.

Der Restbetrag in Höhe von 4.552,- € muß im Jahr 2022 beantragt werden. Eine Auszahlung im Jahr 2022 kann jedoch nur bei Verfügbarkeit von ausreichend HHM erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der KSSS empfiehlt der GV dem TSV Mollhagen für das Jahr 2021 einen Förderbetrag auf der Basis des Sportförderkonzeptes der Gemeinde Steinburg in Höhe von 15.935,- € incl. der Jugendförderung zu gewähren, sofern die HHM zur Verfügung stehen.